

Markt-Reglement

(vom 8. Juni 2009)

Marktreglement der Gemeinde Galgenen

(vom 8. Juni 2009)

Der Gemeinderat Galgenen, gestützt auf § 22b der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht und zu den dazugehörigen Ergänzungs- und Ausführungserlassen (KVVzOR; SRSZ 217.110) vom 25. Oktober 1974, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Marktgewerbe und bestimmt namentlich Zuständigkeiten, Marktorganisation, Standplatzbenutzung, Betriebszeiten, Benutzungsgebühren und Verwaltungsmassnahmen.

² Es gilt für alle auf öffentlichem Grund durchgeführten Märkte in der Gemeinde Galgenen.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beaufsichtigt das Marktgewerbe. Er vollzieht die Bestimmungen über das Marktgewerbe, trifft Massnahmen und erlässt Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen sind.

Art. 3 Marktkommission

¹ Die Marktkommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Der Gemeinderat bezeichnet den Kommissionspräsidenten und den Aktuar. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts hat die Marktkommission folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Märkte;
- Erteilung der Zulassung zu den jeweiligen Märkten;
- Kontrolle der Märkte namentlich im Hinblick auf die Einhaltung dieses Reglements;
- Bearbeitung aller übrigen Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat, insbesondere die Gebührentarife;
- Planung sowie Zuteilung der Stände und Plätze;
- Einzug der Stand-, Platz- und Stromanschlussgebühren, letzteres in Absprache mit dem EW Galgenen;
- Kontrolle von Ruhe und Ordnung auf dem Marktgelände.

³ Einzelne dieser Aufgaben können durch Kommissionsbeschluss auch der Kompetenz des Marktchefs zugewiesen werden.

III. MARKTVERANSTALTUNGEN

Art. 4 Märkte

- Herbstmarkt, jeweils am Samstag vor dem Kirchweihsonntag.
- Allfällige weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission bewilligte Märkte.

Art. 5 Marktgebiet

Die Märkte finden üblicherweise auf nachstehenden Strassen und Plätzen inkl. Trottoirs statt:

Martinstrasse, Untergasse, Kirchweg, Jostenstrasse, Altersheimstrasse, Schulhausplatz, Mehrzweckgebäude, Tischmacherhof.

IV. BEWILLIGUNGSPFLICHT

Art. 6 Bewilligungspflicht und Anmeldung

¹ Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung der Marktkommission.

² Die Marktkommission legt die Anmeldefrist für jeden einzelnen Markt fest und schreibt sie aus.

³ Das Anmeldegesuch ist schriftlich und vollständig bei der Marktkommission einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Marktes;
- Name, Adresse, Telefonnummer des Gesuchstellers;
- genaue Bezeichnung der Verkaufsartikel;
- Angabe der Marktstand- bzw. Verkaufswagenmasse;
- Angaben über die Beschallung (CD, DJ, Liveband usw.)
- allfälliger Strombedarf;
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

⁴ Auf ein nach der Anmeldefrist oder am Markttag eingereichtes Gesuch wird grundsätzlich nicht eingetreten.

⁵ Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, kann der Marktchef ausnahmsweise auch ein verspätetes Gesuch bewilligen.

Art. 7 Zulassungen / Beschränkungen zum Markt

¹ Die Marktkommission bzw. der Marktchef erteilt oder verweigert die Zulassungsbewilligung schriftlich. Es wird eine Bewilligungs- und Standplatzgebühr erhoben.

² Bei der Erteilung der Zulassungsbewilligung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

³ Die Marktkommission kann in der Bewilligung die ersuchte Standplatzbreite oder -länge reduzieren und die Anzahl der ersuchten Standplätze beschränken.

⁴ Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- das bewilligte Marktgelände für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

⁵ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen;
- die Ausübung der bewilligten Tätigkeiten wiederholt gegen Vorschriften über das Marktwesen, Weisungen der zuständigen Behörden, die guten Sitten oder Strafbestimmungen verstösst;
- Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- Die Bewilligungs- und Standplatzgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

Art. 8 Abmeldung, Verfall

Im begründeten Verhinderungsfall muss eine Abmeldung bis spätestens 10 Tage vor dem Markttag schriftlich beim Marktchef eingereicht werden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann in Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin durch die Marktkommission ein Teil oder die vollen Gebühren erlassen werden.

Art. 9 Standplätze

¹ Die Marktkommission bestimmt, wie die Marktstände und Verkaufswagen innerhalb des Marktgeländes anzuordnen sind. In strittigen Fällen entscheidet der Marktchef endgültig, wobei insbesondere auf das einheimische Gewerbe Rücksicht zu nehmen ist.

² Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten bzw. angestammten Standplatz.

³ Ist der Markthändler begründeterweise an der Teilnahme am Markt verhindert, darf er den Standplatz nur im Einverständnis mit der Marktkommission bzw. dem Marktchef an einen Dritten abtreten.

⁴ Jede Untermiete von Marktständen oder Standplätzen ist untersagt. Die Marktkommission kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Betrieb

¹ Die in der Zulassungsbewilligung vermerkten Betriebszeiten sind verbindlich. Es ist untersagt, vor Verkaufsschluss in das Marktgelände einzufahren. Allfällige wetterbedingte oder anders begründete Abweichungen von den Betriebszeiten werden durch den Marktchef vor Ort kommuniziert.

² Jeder Markthändler hat seinen Platz bzw. seinen Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem ordnungsgemässen Namens- und Adressschild zu versehen.

³ Sämtliche angebotenen Waren sind mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift zu versehen.

⁴ Lebensmittelverkauf gemäss Merkblatt „Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien“. Die Deklaration der Fleischherkunft muss gut sichtbar angebracht werden.

⁵ Das Gesetz verbietet den Verkauf von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-Jährige sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige.

⁶ Überlautes Ausrufen, Benützen von Verstärkeranlagen zu Anpreisungszwecken, zudringliches Auffordern zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie zirkulierender Strassenverkauf sind grundsätzlich untersagt. Bei der Benützung technischer Hilfsmittel zur Verstärkung akustischer, optischer oder anderer Einwirkungen ist auf die Anwohner und die Nachbarstände gebührend Rücksicht zu nehmen. Entsprechende Weisungen der Marktkommission sind auf erste Anforderung hin zu befolgen. Im Widerhandlungsfall bleiben Sanktionen der Marktkommission vorbehalten.

⁷ Marktfahrende haben ihre Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Im Zweifelsfalle kann der Marktchef die Fahrzeuge wegweisen.

⁸ Es ist untersagt, an den von der Marktkommission gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen oder Nägel einzuschlagen. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

⁹ Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Märkte, Preise, Verkauf von Lebensmitteln usw. sind einzuhalten.

¹⁰ Die Markthändler sind um eine reinliche Ordnung im Marktgelände besorgt. Grundsätzlich ist der Abfall von ihrem Verkaufsstand mitzunehmen. Die Ausarbeitung eines - durch den Gemeinderat zu genehmigendes - Abfallkonzeptes mit dazugehöriger Gebührenverordnung durch die Marktkommission bleibt vorbehalten.

Art. 11 Lokales Gewerbe, Vereine und Institutionen

¹ Das ortsansässige Gewerbe (inkl. Restaurationsbetriebe und dgl.), Vereine und Institutionen nehmen grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen am Markt teil.

² Ein Anspruch des ortsansässigen Gewerbes auf eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft besteht grundsätzlich nicht. Die Marktkommission nimmt nach Möglichkeit darauf jedoch Rücksicht.

³ Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im Marktgelände auch vor dem Geschäft (Schaufenster und dgl.) zu dulden. Die Marktkommission nimmt nach Möglichkeit auch darauf Rücksicht.

Art. 12 Festwirtschaften

Festwirtschaften werden ausschliesslich durch ortsansässige Vereine, Gastronomie- und Gewerbebetriebe geführt.

V. BETRIEBSZEITEN

Art. 13 Marktzeiten

Herbstmarkt:	Marktzeit	Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
	Aufrichten	Samstag ab 8.00 Uhr. Bis 9.00 Uhr muss die Route autofrei sein.
	Abbrechen	Samstag ab 18.00 Uhr. Ab 19.00 Uhr müssen die gemieteten Marktstände besenrein und aufladebereit sein.

Andere Märkte: gemäss den separaten Bewilligungen.

VI. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 14 Kosten/Gebühren

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Marktkommission einen Gebührentarif.

² Allfällige Überschüsse aus dem Gebühreninkasso werden für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens verwendet.

³ Auf dem Marktgebiet werden durch die Marktkommission Stromverteilkästen aufgestellt. Die Aussteller können mittels eigenem Verlängerungskabel (max. Distanz 50 m) an diese Kästen 230-V-Strom gegen Entgelt beziehen. Aussteller, die 400-V-Anschlüsse benötigen, müssen dies der Marktkommission vorgängig melden.

⁴ In besonderen Fällen kann zur Deckung der Werbekosten eine zusätzliche Reklamegebühr erhoben werden.

Art. 15 Haftung

¹ Jeder Marktteilnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Er haftet für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Gemeinde Galgenen entstehen.

² Marktfahrende besuchen die von der Marktkommission Galgenen entsprechend organisierten Veranstaltungen auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Gemeinde Galgenen haftet gegenüber den Marktfahrern für keinerlei Schäden, namentlich auch kurzfristig verfügte, begründete Absage der gesamten Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt, die durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse entstehen können.

VII. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

Art. 16 Zuwiderhandlungen

¹ Wer sich den Bestimmungen dieses Reglements bzw. den Weisungen und Anordnungen der zuständigen Marktorgane widersetzt, wird in leichten Fällen verwarnt, in schweren Fällen mit einem Verkaufsverbot belegt und vom Markt weggewiesen.

² Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Ausschluss des Fehlbaren vom Markt für ein bis fünf Jahre verfügen.

Art. 17 Gewährleistung des Marktablaufes

Die Marktleitung kann zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Marktablaufes sowie für punktuelle Aufsicht Unterstützung bei der Kantonspolizei oder einer Sicherheitsfirma anfordern.

Art. 18 Rechtsschutz

Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung 8. Juni 2009 genehmigt. Der Gemeinderat entscheidet nach der Genehmigung durch den Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 790/2009 vom 7. Juli 2009.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 191/2009 vom 10. August 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.